

FR_GERICHTE 106 2022 78 vom 6. Juli 2022

FR Kantonsgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2022_78

FR: FR_GERICHTE 106 2022 78 du 6 juillet 2022

IT: FR_GERICHTE 106 2022 78 del 6 luglio 2022

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 106 2022 78 Urteil vom 6. Juli 2022 Kindes- und
Erwachsenenschutzhof Besetzung Präsidentin: Sandra Wohlhauser Richter: Jérôme
Delabays, Laurent Schneuwly Gerichtsschreiberin: Silvia Gerber Parteien A. _____
Gegenstand Erwachsenenschutz Beschwerde vom 22. Juni 2022 gegen den Entscheid des
Friedens- gericht des Saanebezirks vom 20. Mai 2022

Kantonsgericht KG Seite 2 von 4 erwägend, dass das Friedensgericht des Saanebezirks am
20. Mai 2022 folgenden Entscheid fällte: I. Eine Vertretungsbeistandschaft mit
Vermögensverwaltung i.S.v. Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 ZGB wird zugunsten von
A. _____, geboren 1950, errichtet. II. Dieses Mandat wird B. _____, Berufsbeistand
beim Beistandschaftsamt für Erwachsene als Beistand anvertraut. Dabei werden ihm
folgende Aufgabenbereiche übertragen: a. A. _____ bei der Erledigung der
administrativen Angelegenheiten soweit als nötig zu vertreten, unter anderem im Verkehr
mit Behörden, Ämtern, Versicherungen, Banken, Post, sonstigen Institutionen und
Privatpersonen; b. A. _____ bei finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere
seine Rechnungen zu bezahlen sowie Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten;
c. Abklärung, welche Wohnform für A. _____ am geeignetsten ist und, je nach
Entscheid, die Angebote an öffentlichen Dienstleistungen in den Bereichen Haushalt,
Einkauf, Essen oder ambulante Betreuung (Spitex) anpassen oder seine Wohnung zu
kündigen und seinen Hausrat unter Beachtung der persönlichen Interessen zu liquidieren; d.
Falls nötig A. _____ auf die Warteliste der «C. _____» oder eines anderen Alters-
und Pflegeheims in der Stadt D. _____ zu setzen sowie die entsprechenden Dokumente
auszufüllen und zu unterschreiben; e. A. _____ soziales, kreatives sowie medizinisches
Wohlbefinden im Auge zu behalten, insbesondere sicherzustellen, dass er über die
notwendige ärztliche und, bei Bedarf, physio- therapeutische Behandlung verfügt. III.
B. _____ wird gestattet, die Wohnung von A. _____ zu betreten und
erforderlichenfalls unter Wahrung der üblichen Sorgfaltspflichten den Zutritt auch Dritten
zu erlauben, insbesondere den Reinigungsfachkräften (Art. 391 Abs. 3 ZGB). IV.
B. _____ wird gestattet, die Post von A. _____ zu öffnen (Art. 391 Abs. 3 ZGB). V.
B. _____ hat zudem die Auflage: a. nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen
Massnahme an veränderte Verhältnisse oder Aufhebung der Beistandschaft zu stellen (Art.
414 ZGB); b. zustimmungsbedürftige Geschäfte zu beachten (Art. 416 ZGB); c. jeweils per
31. Dezember dem Friedensgericht ordentlicherweise Rechenschaftsbericht mit Rechnung

und Belegen einzureichen (Art. 410 f. ZGB i.V.m. Art. 14 KESG). VI. Der Beistand hat ein Inventar in einer Frist von 30 Tagen per Datum der Zustellung des vorliegenden Beschlusses aufzunehmen und der Buchhaltungsabteilung des Friedensgerichts zu übermitteln. VII. Gebühren und Kosten werden nach Abnahme des Inventars erhoben. dass das Friedensgericht in seinem Entscheid namentlich festhält, dass A. _____ bis vor kurzem alleine in einer Wohnung in der Stadt D. _____ leben konnte. Infolge einer psychischen Dekompensation wurde er in die Psychiatrische Klinik beim FNPG eingeliefert. Seit seiner Entlassung am 6. Mai 2022 hält er sich im Alters- und Pflegeheim E. _____, auf, wo er die auf seinen gesund-

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 heitlichen Zustand angepasste nötige Pflege und Betreuung bekommt. Allein seine körperliche Verfassung – er hat oft starke Schmerzen in den Beinen oder fühlt sie teilweise morgens nicht und ist dadurch sturzgefährdet – reicht in der Regel nicht als Schwächezustand aus. Dieser wird aber, gekoppelt mit seiner fragilen psychischen Verfassung sowie mit seiner Unterstützungsbedürftigkeit für die Regelung seiner administrativen und finanziellen Angelegenheiten als solcher anerkannt. Folglich sind die Hilfs- und die Schützbedürftigkeit von A. _____ aufgrund seines unstabilen physischen und psychischen Gesundheitszustands sowie medizinischen und sozialen Pflegebedürfnisses gegeben, weshalb Massnahmen des Erwachsenenschutzes gestützt auf das Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip geboten sind. Des Weiteren hat er selber darum gebeten, dass eine Beistandsperson zukünftig seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten wahrnimmt, um die Formalitäten im Hinblick auf seinen Heimeintritt zu erledigen und demzufolge die definitive Aufgabe seiner Wohnung zu planen und zu organisieren (vgl. angefochtener Entscheid, S. 4); dass A. _____ mit Eingabe vom 22. Juni 2022 (Postaufgabe) eine «Beschwerde» einreichte; dass das Friedensgericht dem Kantonsgericht am 28. Juni 2022 die Akten zukommen liess; auf eine Stellungnahme wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet; dass das Friedensgericht am 29. Juni 2022 noch einen E-Mailaustausch zwischen A. _____ und B. _____ übermittelte, aus welchem hervorgeht, dass A. _____ nicht die Beistandschaft als solche, sondern die Formulierung des Entscheids beanstandet; dass sich A. _____ seinerseits mit E-Mail vom 29. Juni 2022 an das Kantonsgericht wandte, um das Folgende mitzuteilen: «(...) Ich habe nicht Beschwerde eingereicht gegen ein wohlwollendes Beistehen (B. _____ ist tatsäch[lich] wohlwollend) sondern Anstoss genommen an der Formulierung: Der Beistand hat das Recht ihr Vermögen zu verwalten, ihre Briefe zu öffnen etc. Das mag vielleicht bei einem Geldverprasser, Bösbriefschreiber angebracht sein, doch damit habe ich nichts zu tun. Ich bin ein Mann des Friedens und der Wohlgesinnung, was aber nicht immer leicht ist zu zeigen besonders wenn die andere Seite gestresst ist. Also meine Bitte ist: Kann man das Wort RECHT nicht durch PFLICHT der Hilfsbereitschaft ersetz[en]. Der Beistand verpflichtet sich wohlwollend beizustehen in schwierigen oder komplizierten Lebenslagen. Es ist also eine Bitte nicht eine Beschwerde»; dass er mit Schreiben vom 3. Juli 2022 (Postaufgabe) wiederholte, dass er keine Beschwerde gegen die Beistandschaft, wohl aber gegen die Formulierung des Entscheids erhoben habe; dass Vormerk genommen wird, dass es sich bei der Eingabe vom 22. Juni 2022 nicht um eine Beschwerde gegen die Beistandschaft als solche handelt; dass bezüglich der Formulierung des Entscheids nicht klar ist, ob A. _____ eine Beschwerde einreichen wollte oder ob es sich schlussendlich nur um eine Bitte handelt; dass sofern es sich um eine Bitte handeln sollte, er darauf hingewiesen wird, dass das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof nur für Beschwerden zuständig ist und somit seine Bitte nicht

behandeln kann; dass sofern es sich um eine Beschwerde handeln sollte, auf diese nicht eingetreten werden kann; dass die Beschwerde – im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 450e Abs. 1 ZGB) – begründet einzureichen ist (Art. 450 Abs. 3 ZGB), was auch aus der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids vom 20. Mai 2022 hervorgeht;

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 dass das Erfordernis der Begründung, an das im Erwachsenenschutzrecht keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind, bedeutet, dass der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, so tritt die Rechtsmittelinstanz nicht auf das Rechtsmittel ein (u.a. Urteil BGer 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1); dass A._____ ausführt, ihm sei wiederholt gesagt worden, dass der Beistand wohlwollende Hilfsbereitschaft zeige, die Punkte I-IV [des Entscheiddispositivs] würden aber eher von Rechten des Beistandes als von wohlwollender Hilfsbereitschaft sprechen; damit setzt er sich aber nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, respektive legt nicht dar, inwiefern der Entscheid seiner Meinung nach fehlerhaft ist; dass selbst wenn auf die allfällige Beschwerde einzutreten wäre, der Entscheid des Friedensgerichts in Bezug auf die Formulierung des Entscheiddispositivs nicht zu beanstanden ist; insbesondere obliegt es der Erwachsenenschutzbehörde, die Aufgabenbereiche des Beistandes klar zu bestimmen, was das Friedensgericht im vorliegenden Fall auch gemacht hat (vgl. Art. 391 ZGB); dass ausnahmsweise keine Kosten erhoben werden; Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 6. Juli 2022/swo Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.